



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

15. Januar 2024

005/2024

Neufassung der EU-Vermarktungsnormen für Eier

Was muss nun bei der Eiervermarktung in Baden-Württemberg beachtet werden?

Vermarktungsnormen für Eier wurden erlassen, um unter anderem Mindestanforderungen an die Qualität von Eiern sicher zu stellen, die Haltungsform transparent zu machen, die Rückverfolgbarkeit von Eiern sicherzustellen und somit das Funktionieren des Marktes für Eier zu gewährleisten. Um technische Neuerungen und Verbrauchererwartungen sowie Entwicklungen im Bereich der Vogelgrippe als Risikofaktor für die Erzeuger von Eiern aus Freilandhaltung zu berücksichtigen, sind die EU-Vermarktungsnormen für Eier überarbeitet und in ihrer neuen Fassung zum 28. November 2023 in Kraft getreten. Dies teilte das baden-württembergische Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am Montag (15. Januar) in Stuttgart mit.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Eier, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen in der Packstelle sortiert und gekennzeichnet werden, sind Eier der Klasse B.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist nicht mehr zwingend auf ‚höchstens 28 Tage nach dem Legedatum‘ festzulegen. Die Angabe des MHD bleibt jedoch verpflichtend und unterliegt nun den Vorgaben der EU-Lebensmittelinformationsverordnung [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011].
- Alle Codes der Packstellen, in denen Eier verpackt und umgepackt werden, sind sichtbar und gut lesbar auf der Verpackung anzugeben. Bei umgepackten Eiern ist

sowohl der Code der Packstelle, welche die Eier erstmalig sortiert und verpackt hat, als auch der Code der Packstelle, welche die Eier umgepackt hat, anzugeben.

- Die Bedingungen für ‚Eier aus Freilandhaltung‘ wurden umformuliert. Dadurch ergeben sich folgende relevante Änderungen hinsichtlich:

a) Auslaufbeschränkungen:

- Eier dürfen bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht (z.B. aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest) zeitlich unbefristet weiterhin als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden (Wegfall der 16-Wochenfrist).
- Vorübergehende Beschränkungen sind nur auf Grundlage von Rechtsvorschriften der Union möglich. Das EU-Recht sieht somit keine Ausnahmen für Auslaufbeschränkungen bei Freilandhaltung, z.B. aufgrund von Schlechtwetter, bei der Vermarktung von ‚Eiern aus Freilandhaltung‘ vor. Gibt es eine Beschränkung des Auslaufs aus nicht behördlich angeordneten Grund, müssen Eier als ‚Eier aus Bodenhaltung‘ vermarktet werden.

Hinweis für Legehennenhalter:

Baden-Württemberg stellt daher ab sofort die (Online-)Meldung von Auslaufbeschränkungen für Legehennen in der konventionellen Freilandhaltung über die HIT-Datenbank ein.

b) Photovoltaik im Auslauf:

- Die Nutzung der Auslauffläche im Freien für andere Zwecke, z.B. für die Installation von Photovoltaikanlagen, kann von den zuständigen Behörden genehmigt werden, sofern kein Widerspruch zum Tierschutz besteht und die Bewegungsfreiheit der Hennen nicht eingeschränkt wird.

Des Weiteren wird mit Übergangsfrist bis zum 8. November 2024 die VO (EU) Nr. 1308/2013 zur Gemeinsame Marktorganisation geändert:

- *„Die Kennzeichnung von Eiern erfolgt in der Produktionsstätte. Mitgliedstaaten können Ausnahmen machen, sofern die Kennzeichnung in der ersten Packstelle erfolgt, in der die Eier geliefert werden.“*

Baden-Württemberg hat sich beim Bund für eine entsprechende Ausnahmeregelung auf nationaler Ebene eingesetzt. Die Anpassung der nationalen Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) wird im Laufe des Frühjahrs 2024 erwartet.

Hintergrundinformationen:

Weitere Informationen für Legehennenhalter und Betreiber von Eierpackstellen:

Für die Marktüberwachung von Eiern sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig. Alle wichtigen Informationen und Merkblätter sind auf der Homepage der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg abrufbar unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/agrar/eier-und-gefluegelfleisch/>

Die aktuellen EU-Verordnungen können unter folgenden Links abgerufen werden:

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 der Kommission vom 17. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302464
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2465>
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302466